

REGLEMENT

bezüglich Strassensperrungen auf dem Gebiet der Gemeinde

GONDO-ZWISCHBERGEN

Das vorliegende Reglement wird gestützt auf folgende Unterlagen erstellt:

- Eingesehen Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- Eingesehen Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeverordnung,
- Eingesehen die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung,
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958,
- Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr,
- Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Gondo-Zwischbergen vom 02. Mai 1993,
- Eingesehen die Vormeinung der kantonalen Jagdabteilung vom 28. Juli 1993, der Rechtsabteilung des Baudepartementes vom 29. Juli 1993, der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 04. August 1993, sowie der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle vom 11. August 1993
- Eingesehen die ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Gondo-Zwischbergen vom 19. Oktober 1993,
- Eingesehen Artikel 15 des eidg. Waldgesetzes und Artikel 13 der eidg. Waldverordnung

Art. 1 Folgende Melioration-, Flur- und Forststrassen in der Gemeinde Gondo-Zwischbergen sind mit einem „Allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen“ belegt:

1. Strasse Hård - Vaira
2. Strasse Furggi - Salä

Art. 2 Die Tafel „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ ist mit dem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“

Art. 3 Eine Sonderbewilligung wird erteilt:

1. Für landwirtschaftliche Nutzung (Zufahrt zu Alpen, Voralpen)
2. Für forstwirtschaftliche Nutzung
3. Für den Unterhalt und die Kontrolle von Strassen, Flüssen, Werken und anderen Anlagen
4. Für militärische Zwecke
5. Für die Zufahrt zu Gebäuden, welche zu Wohnzwecken benutzt und ausgebaut sind
6. In anderen Fällen, die einen notwendigen Charakter aufweisen

Art. 4 Die Sonderbewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt und den Berechtigten wird ein Ausweis ausgehändigt, unter Angabe der betreffenden Kontrollschilder mit Präzisierung, für welchen Tag (bzw. für welche Tage) der Ausweis gültig ist. Das gleiche gilt bei einer Jahresbewilligung.

Art. 5 Die Sonderbewilligung ist je nach Bedürfnis

- a) eine Jahresbewilligung
- b) eine Tagesbewilligung

Art. 6 Anspruch auf eine unentgeltliche Bewilligung hat der folgende Personenkreis:

1. Im Auftrage der Gemeinde handelnde Drittpersonen wie Gemeindearbeiter, Polizei, Förster, Berufswildhüter und Beamte der kantonalen Jagdabteilung, Zollangestellte etc.
2. Mitglieder der Alpengenossenschaften und im Auftrage derselben handelnde Drittpersonen
3. Wer in den Gemeinden Gondo-Zwischbergen und Simplon-Dorf den Wohnsitz hat oder Bürger von Gondo-Zwischbergen ist
4. Mieter und Eigentümer von bewohnten Gemächern auf dem Gemeindegebiet Gondo-Zwischbergen, sowie Verwandte und Angehörige solcher Personen
5. Im Auftrag der Kraftwerkbetriebe handelnde Personen

Für Personen mit eingetragenem Wohn- oder Bürgerort Zwischbergen oder Simplon im Führerausweis, gilt dieser bereits als Fahrbewilligungsausweis.

Art. 7 Der folgende Personenkreis hat Anspruch auf eine Fahrbewilligung gegen Entrichtung einer Gebühr und unter Vorbehalt von Art. 7, Ziffer 3

- Personen, denen der Gemeinderat aufgrund von Art. 4 Ziffer 6 eine Sonderbewilligung erteilt.

Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 8 Wer nicht im Besitze einer schriftlichen Sonderbewilligung ist, wird gebüsst. Die Bussen richten sich nach dem Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz und den einschlägigen Verordnungen.

Das vorliegende Reglement wurde am 06. Mai 2000 von der Urversammlung der Gemeinde Gondo-Zwischbergen genehmigt und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Die Homologation durch den Staatsrat des Kanton Wallis erfolgte am

Die Gemeindeschreiberin:

Jordan Elsi
Jordan Elsi



Der Gemeindepräsident:

Squarati Roland